



Gemeinde St. Lorenz

Wredeplatz 2 – 5310 Mondsee
Bezirk Vöcklabruck / Oberösterreich

Verhandlungsschrift

aufgenommen am Montag, den 25. 2. 2019, über die
Sitzung des Gemeinderates St. Lorenz (2/2019).

Tagungsort: Gemeindeamt St. Lorenz

Mitglieder Gemeinderat:

1. Bgm. Andreas Hammerl
2. Vizebgm. Karl Nußbaumer
3. Ing. Anton Ebner – entschuldigt fern geblieben
4. Karl Eder
5. Michaela Schleicher
6. DI Christian Lidl – entschuldigt fern geblieben
7. Gerhard Erber
8. Mag. Ulrich Humer
9. Matthias Widroither
10. Josef Schruckmayr – entschuldigt fern geblieben
11. Mag. Albert Hollweger – entschuldigt fern geblieben
12. Simon Strobl
13. Dr. Margit Humer
14. Mag. Harald Kohlberger
15. Peter Hiller MAS
16. Mag. Josef Dobesberger
17. Bernadette Märzinger
18. Dr. Ingrid Lehmann
19. DI Mag. Dr. Helmut Eichert

Anwesende Ersatzmitglieder: Friedrich Stabauer, Herbert Kaltenbrunner, Andreas Ritter, Alois Widroither (alle ÖVP)

Anwesende Mitglieder des Gemeinderates: 19

Beginn: 19.00 Uhr

Zuhörer: 7

Bürgermeister Andreas Hammerl begrüßt alle Anwesenden, insbesondere die Zuhörer sowie Amtsleiter Mag. Günter Schardl. Er stellt fest, dass

- a) die Einladung zu dieser Sitzung nachweislich an alle Mitglieder des Gemeinderates unter Bekanntgabe der Tagesordnung ergangen ist,
- b) die Abhaltung der Sitzung an der Amtstafel des Gemeindeamtes ordnungsgemäß kundgemacht wurde,
- c) die Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung vom 7. 2. 2019, Nr. 1/2019, während der Sitzung zur Einsicht aufliegt und Einwendungen bis Sitzungsschluss eingebracht werden können,
- d) die Beschlussfähigkeit gegeben ist,
- e) zum Schriftführer dieser Sitzung VB Hubert Daxner bestimmt wird,
- f) seitens der ÖVP-Fraktion GR Mag. Ulrich Humer, von der FPÖ-Fraktion GV Mag. Harald Kohlberger von den Grünen GR Mag. Josef Dobesberger und von Seiten Frischer Wind für St. Lorenz GV DI Mag. Dr. Helmut Eichert als Protokollfertiger der heutigen Gemeinderatssitzung namhaft gemacht werden.

Tagesordnung

<p>1. Beratung und Grundsatzbeschluss über die Erstellung eines Bebauungsplanes - Bereich „Höribachhof“ – Gstk. 1220/47, 1220/55, 1220/56, 1220/57 u. 1220/58 je KG Sankt Lorenz</p>

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 07. 02. 2019 wurde ein Neuplanungsgebiet für die Grundstücke 1220/47, 1220/55, 1220/56, 1220/57, 1220/58 sowie die Grundstücke Scheed und Kohlberger beschlossen. Diesbezüglich ist allerdings noch keine Kundmachung samt Begründung und Lageplan vorgelegen, erinnert Bgm. Andreas Hammerl.

Der Bauausschuss hat die Begründung in der Sitzung am 19. 2. ausgearbeitet, diese findet im §3 der Verordnung ihren Niederschlag. Der Vorsitzende bringt dem Gemeinderat diesen Absatz wortwörtlich zur Kenntnis:

„Das Erfordernis dieses Neuplanungsgebietes wird damit begründet, dass ein Bebauungsplan für dieses Gebiet erlassen werden soll, um eine geordnete Bebauung auf den noch unbebauten Grundstücken und damit eine geordnete Wohngebietsentwicklung zu gewährleisten. Insbesondere geht es um die allgemeinen baurechtlichen Festlegungen, Freiräume (Grüngürtel) zwischen den Wohngebäuden, um die Limitierung der Größe zukünftiger Bauvorhaben, die sich in Höhe, Geschoßflächenzahl und Anzahl der Wohneinheiten pro Objekte ausdrückt sowie um die Konzeption und Ausgestaltung der Zufahrten und Zufahrtsmöglichkeiten und generell um die Lösung der Verkehrsprobleme bei einer weiteren Bebauung am Höribachhof.“

Bgm. Hammerl berichtet, dass diese Verordnung vom Land OÖ einer Vorprüfung unterzogen und eine Genehmigung in Aussicht gestellt wurde. Der Bauausschuss hat einstimmig die Empfehlung abgegeben, beiliegende Verordnung Beilage A samt Lageplan (Beilage 1) zu beschließen.



Zl.: 0300-2019/Ra

Erklärung eines Neuplanungsgebietes

KUNDMACHUNG

betreffend die Erklärung eines Neuplanungsgebietes im Interesse der Sicherung einer zweckmäßigen und geordneten Bebauung.

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Lorenz hat in seiner Sitzung am 25.02.2019 die nachstehende Verordnung eines Neuplanungsgebietes beschlossen:

Verordnung

§ 1

Gemäß § 45 Abs. 1 Oö. Bauordnung 1994 idgF wird für den Bereich der Grundstücke Gstk. 1220/47, 1220/48, 1220/49, 1220/55, 1220/56, 1220/57 u. 1220/58, jeweils KG St. Lorenz, ein Neuplanungsgebiet erklärt.

§ 2

Die Grenzen des Neuplanungsgebietes sind aus dem angeschlossenen Lageplan vom 18. 02. 2019 (Beilage 1), der einen Teil dieser Verordnung bildet, zu entnehmen.

§ 3

Das Erfordernis dieses Neuplanungsgebietes wird damit begründet, dass ein Bebauungsplan für dieses Gebiet erlassen werden soll, um eine geordnete Bebauung auf den noch unbebauten Grundstücken und damit eine geordnete Wohngebietsentwicklung zu gewährleisten. Insbesondere geht es um die allgemeinen baurechtlichen Festlegungen, Freiräume (Grüngürtel) zwischen den Wohngebäuden, um die Limitierung der Größe zukünftiger Bauvorhaben, die sich in Höhe, Geschoßflächenzahl und Anzahl der Wohneinheiten pro Objekte ausdrückt sowie um die Konzeption und Ausgestaltung der Zufahrten und Zufahrtsmöglichkeiten und generell um die Lösung der Verkehrsprobleme bei einer weiteren Bebauung am Höribachhof.

§ 4

Gemäß § 45 Abs. 2 der Oö. Bauordnung 1994 idgF hat die Erklärung zum Neuplanungsgebiet bzw. deren Verlängerung die Wirkung, dass Bauplatzbewilligungen, Bewilligungen für die Änderung von Bauplätzen und bebauten Grundstücken und Baubewilligungen – ausgenommen Baubewilligungen für Bauvorhaben gemäß § 24 Abs. 1 Z.4 – nur ausnahmsweise erteilt werden dürfen und die Ausführung der gemäß § 25 Abs. 1 Oö. Bauordnung 1994 idgF angezeigten Bauvorhaben ausnahmsweise nur dann nicht zu untersagen ist, wenn nach der jeweils gegebenen Sachlage anzunehmen ist, dass die beantragte Bewilligung oder die Nicht-Untersagung der Ausführung des Bauvorhabens die Durchführung des künftigen Bebauungsplanes nicht erschwert oder verhindert.

§ 5

Die Neuplanungsgebietsverordnung wird mit Ablauf des auf die zweiwöchige Kundmachungsfrist folgenden Tages rechtswirksam.

§ 6

Die Wirksamkeit der Verordnung des Neuplanungsgebietes tritt entsprechend dem Anlass, aus dem sie verhängt wurde, mit dem Rechtswirksamwerden des neuen Bebauungsplanes, spätestens jedoch nach zwei Jahren außer Kraft, wenn sie nicht verlängert wird.

Der Gemeinderat kann die Verordnung des Neuplanungsgebietes durch Verordnung höchstens zweimal auf je ein weiteres Jahr verlängern.

Eine darüber hinausgehende Verlängerung auf höchstens zwei weitere Jahre kann durch Verordnung des Gemeinderates erfolgen, wenn sich die vorgesehene Erlassung oder Änderung des Bebauungsplanes ausschließlich deswegen verzögert, weil überörtliche Planungen berücksichtigt werden sollen.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

Andreas Hammerl

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

GR Mag. Ulrich Humer stellt den Antrag, die beiliegende Kundmachung (Beilage A) samt Begründung u. Lageplan über die Verordnung eines Neuplanungsgebietes gem. § 45 Oö. BauO idgF. - „Bereich Höribachhof“ - betreffend der Gstk. 1220/47, 1220/48, 1220/49, 1220/55, 1220/56, 1220/57 u. 1220/58, je KG St. Lorenz, zu beschließen.

GV Mag. Harald Kohlberger und GR Michaela Schleicher erklären sich für befangen.
Beschluss: einstimmig (17 Ja-Stimmen)

2. Allfälliges

- **Personelles Gemeindeamt:** Bgm. Hammerl informiert, dass für die ausgeschriebenen Stellen im Bauamt sowie Kassa Bewerberinnen gefunden wurden, die mit 1. 3. (Kassa) bzw. 1. 4. (Bauamt) die Arbeit aufnehmen werden. Die Bestellung der Kassenleiterin ist von allen drei Gemeinderäten zu beschließen
- **Verfahren Ganglmair/Gemeinde:** Bgm. Hammerl berichtet, dass für 25. März die nächste Verhandlung angesetzt ist.
- **Ortstafeln Gaisberg/Schwarzindien:** GV Hiller erkundigt sich, ob es betreffend Anpassung der Ortstafeln Gaisberg und Schwarzindien im Sinne eines nahtlosen Übergangs eine Reaktion der BH Vöcklabruck gebe? Bgm. Hammerl berichtet, dass in der Vorwoche in dieser Sache ein Schreiben an die Bezirkshauptmannschaft gerichtet wurde, ihm aber noch keine Antwort vorliege.
- **Geschwindigkeitsbeschränkung Schwarzindien:** GV Hiller MAS merkt an, dass das Tempolimit in Schwarzindien (B 154) von den Anrainern positiv aufgenommen wurde, vor allem die Verringerung des Lärms mache sich bemerkbar. Bgm. Hammerl bestätigt, dass Anrainerreaktionen in diesem Sinne auch an ihn herangetragen worden seien.
- **Kundmachung Neuplanungsgebiet:** GV Mag. Harald Kohlberger fragt, wann die Kundmachung betreffend des heute beschlossenen Neuplanungsgebietes ausgehängt werde? AL Mag. Schardl antwortet, die Kundmachung erfolge spätestens am Mittwoch, 27. 2. 2019.

- **Bauvorhaben Scheed:** GV Mag. Kohlberger fragt, warum sein Antrag auf aufschiebende Wirkung abgelehnt worden sei; AL Mag. Schardl antwortet, die rechtlichen Voraussetzungen seien nicht vorgelegen, um eine aufschiebende Wirkung zuzuerkennen.
- **Schneelagerung:** Ersatz-GR Fritz Stabauer erkundigt sich, ob der Gemeinde durch den Transport des Schnees auf den Parkplatz des Badeplatzes durch die Straßenmeisterei Kosten erwachsen? Bgm. Hammerl antwortet, ihm sei davon nichts bekannt.

3. Genehmigung der Verhandlungsschrift vom 7. 2. 2019 (1/2019)

Bürgermeister Andreas Hammerl stellt fest, dass gegen die während der Sitzung aufliegende Verhandlungsschrift vom 7. 2. 2019 (1/2019) keine Einwendung vorliegt und erklärt sie für genehmigt.

Ende: 19.16 Uhr

Der Bürgermeister:

Der Schriftführer:

(Andreas Hammerl)

(VB Hubert Daxner)

Die noch nicht genehmigte Verhandlungsschrift wurde am _____ an die Fraktionsobleute abgeschickt.

Die gegenständliche Verhandlungsschrift wurde in der Sitzung am _____ ohne Einwendungen genehmigt.

Die Protokollfertiger:

ÖVP – GR Mag. Ulrich Humer: _____

FPÖ – GV Mag. Harald Kohlberger: _____

Die Grünen – GR Mag. Josef Dobesberger: _____

Frischer Wind für St. Lorenz –
GV DI Mag. Dr. Helmut Eichert: _____